

Studienkommission für Werkerziehung und Textiles Gestalten und Werken  
an der Akademie der bildenden Künste  
Schillerplatz 3  
A-1010 Wien

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien  
Im Wege der Akademiedirektion

*L. Wimmer*

Druck: GESETZENTWURF	
Z	79 - GZ 68/88
Datum:	13. APR. 1989
Vorfall:	14. April 1989 <i>JWK</i>

Wien, 1989-04-11

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GZ 68 336/39-15/88 vom 18.11.1988)

Trotz des wiederholten Nennens sogenannter "erwiesener Mängel" in den "Vorbemerkungen" kann - nach unserer Meinung - an keiner Stelle tatsächlich schlüssig gemacht werden, daß diese Mängel aus der momentanen Möglichkeit der Prüfungsteilung resultieren, und noch weniger schlüssig ist die Vorstellung, daß eine kommissionelle Abschlußprüfung diese "Mängel" beheben würde.

Ganz grundsätzlich - Mängel, wie sie im Entwurf angesprochen werden, können wir für die Lehramtsstudienrichtungen an der Akademie nicht konstatieren. Dabei soll besonders darauf hingewiesen werden, daß diese unsere Sicht nicht als Besonderheit der wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsfächer zu werten ist, sondern daß die Studienordnung und die Studieninhalte der an der Akademie gelehrten Studien sich besonders an der zukünftigen Tätigkeit, an der Berufssituation der LehramtsstudentInnen und an der Schulwirklichkeit orientieren.

Daß einzig Vermutungen und subjektive Beurteilungen über angebliche Mängel des momentanen Prüfungssystems zu einer Novellierung führen sollen, ist zumindest befremdend und aus den Vorbemerkungen zum Entwurf nicht schlüssig - denn die tatsächlichen Beweise für diese sogenannte mangelnde Ausbildung aufgrund der herrschenden Prüfungsbedingungen bleiben die Vorbemerkungen schuldig.

Etwilige Feststellungen von Mängeln dürfen sich doch keinesfalls aus subjektiven, unobjektivierte Meinungen begründen - dementsprechend fundierte Untersuchungen liegen nicht vor.

Das Jammern von Hochschullehrern über mangelnde Qualifikation von "fertigen" LehramtsstudentInnen sollte zu einer Überprüfung der Lehrinhalte der jeweiligen Studienrichtungen führen und nicht in

der Forderung nach neuen Prüfungsmodalitäten münden. Die Forderung nach neuen Prüfungsmodalitäten sagt doch eher etwas über das pädagogische Verständnis der jeweiligen Hochschullehrer aus. (Mangelnde Motivation kann nicht durch weiteren Prüfungsdruck behoben werden.)

Genausowenig kann wegen einer von JunglehrerInnen geäußerten Furcht in Oberstufenklassen und im Zweitfach zu unterrichten, auf die Mangelhaftigkeit der Prüfungsmodalitäten geschlossen werden.

Ebenso erfolgt die Verbesserung der beruflichen Chancen von LehramtsabsolventInnen keinesfalls durch die Vermehrung von Prüfungen, die beruflichen Chancen leiten sich doch von der Bildungs- und Personalpolitik der Ministerien, der Schul- und Universitätsbehörden ab.

Genauso unschlüssig wie die Annahme von Mängeln in der 2. Studienrichtung wegen des Fehlens einer kommissionellen Abschlußprüfung wird der Hinweis auf EG-Konformität angezogen. Auch hier können die Vorbemerkungen keine brauchbaren Richtlinien ausweisen. Dabei geht es gerade in der LehrerInnen-ausbildung tatsächlich nicht um die juristische Formalisierung, sondern letztendlich um die Erziehung und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen und um die didaktischen, pädagogischen Fähigkeiten der LehrerInnen - und das ist nicht durch den Hinweis auf nicht belegte EG-Standards zu erreichen. Außerdem ist es völlig unklar, warum man sich plötzlich an EG-Standards orientieren sollte, nachdem bei zahlreichen Untersuchungen und Forschungsprojekten immer wieder internationale Vergleiche, und nicht nur jene einschränkenden Bezüge auf Bildungssysteme der EG-Staaten gemacht wurden.

Ganz besonders müssen sich die Unterrichtenden der Akademie der bildenden Künste gegen eine aus dem Entwurf sprechende Bevormundung der Hochschul-lehrerInnen wenden. Bedeutet doch das doppelte Abprüfen gleicher Lehrinhalte - zunächst durch den/die EinzelprüferIn und dann durch eine Kommission - nicht nur um eine wertlose Verdoppelung, sondern auch eine Überprüfung und somit eine Diskriminierung der ersten PrüferInnen. Wir lehnen diese zusätzliche "Übersichtsprüfung" über dieselben Lehrinhalte strikt ab.

Konklusio: Das in den Vorbemerkungen zum Gesetzesentwurf postulierte Ziel, die Ausbildungsqualität zu heben, ist keinesfalls durch eine formaljuridische Verschärfung der Prüfungssituation zu beheben, sondern durch eine Revision der jeweiligen Studieninhalte.

Die Studienkommission für Werkerziehung und Textiles Gestalten und Werken befürwortet alle Maßnahmen, die die Qualität der Ausbildung tatsächlich heben, Maßnahmen, die jedoch nur als formale und bürokratische Regelung und Verschärfung des Studiums selbst begreifbar sind, können wir nicht nachvollziehen. Weil aber nur letzteres aus dem Gesetzesentwurf herauszulesen ist, sprechen wir uns gegen die so formulierte Novellierung aus.

Hochachtungsvoll



O.HSProf. Edelbert Köb  
(Vorsitzender der Studienkommission)

25 Kopien ergehen an das Präsidium  
des Nationalrates